



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. August 2015

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Änderung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen durch Anbindung eines 380/110-kV-Querregler-Transformators am Kraftwerksstandort Gersteinwerk in Werne durch die Westnetz GmbH S. 297 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 3. 8. 2015 zum Antrag der Firma SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf S. 298

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 299 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 299 + S. 300 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 300

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

528. Änderung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen durch Anbindung eines 380/110-kV-Querregler- Transformators am Kraftwerksstandort Gerstein- werk in Werne durch die Westnetz GmbH

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3 8. 2015
64.21.3.4-2015-8

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, plant die Anbindung eines 380/110-kV-Querregler-Transformators am Kraftwerksstandort Gersteinwerk in Werne, das derzeit mit dem Steinkohleblock K an die 380 kV-Spannungsebene angebunden ist. Künftig soll die Einspeisung auch in die 110-kV-Spannungsebene über einen 380/110-kV-Netzkuppeltransformator in Verbindung mit einem 110-kV-Querregeltransformator erfolgen. Die Bl. 1662 wird mit einem zweiten Stromkreis ausgerüstet, der auf den derzeit leeren Gestängeplätzen der

Bl. 1662 ausgeführt wird. Am Mast Nr. 1 der Bl. 4350 soll eine halbseitige Aufführungstraverse angebracht werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(193)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 297

**529. Öffentliche Bekanntmachung
der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG
vom 3. 8. 2015 zum Antrag der Firma
SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3,
57234 Wilnsdorf**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 4. 8. 2015
900-53.0072/14/3.10.1 - Sto

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf wurde auf Antrag vom 28. 8. 2014 mit Datum vom 3. 8. 2015 – Az.: 900-53.0072/14/3.10.1-Sto – die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“ (Galvanik-Anlage) einschließlich Abwasserbehandlungsanlage und Indirekteinleitung von Abwasser in den Gemeindekanal auf dem Betriebsgrundstück in 57234 Wilnsdorf, Industriestraße 1-3, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Niederdielfen, Flur 11, Flurstück 570, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Errichtung einer Zwei-Linien-Galvanikanlage innerhalb der vorhandenen baurechtlich genehmigten neuen Lagerhalle gegenüber dem Stanzzentrum mit einem Wirkbadvolumen (oberflächenaktive Bäder) von maximal 94,7 m³ und einem Gesamtbadboden aller Behandlungsbäder von maximal 193,5 m³, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten,
2. Betriebseinheit 100 „Schwarzlager und Vorbereitung“, bestehend aus Be- und Entladestationen mit Übergabe-/ bzw. Übernahmefunktionen sowie Auf- und Abrüststationen und Lagerbereich,
3. Betriebseinheit 200 „Vorbehandlung“, bestehend aus Trockenumsetzer, Versiegelungsstripper, Spritzentfettung, Abkochentfettung, Kaskadenspüle, Beizbäder elektrolytische Entfettung, Aktivierungsbad und Fließspüle,
4. Betriebseinheit 300 „Verzinkung“, bestehend aus Behandlungsbädern für die elektrolytische Verzinkung, Zinklöseeinheit, Gegenbehälter, Umwälz-/ Ausgleichsbehälter, Anodenlösebehälter und Kaskadenspüle,
5. Betriebseinheit 400 „Nachbehandlung“, bestehend aus einem Dreifachbehälter (2 Bäder zum Aufhellen und 1 Bad Fließspüle), 2 Passivierungsbäder, Kaskadenspüle, Trockenumsetzer, 2 Versiegelungsbäder, Abtropfstation, 3 Umlufttrockner,

1 Speicher mit 14 Stationen, 2 Speicher mit je 18 Stationen und 1 Speicher mit 6 Stationen,

6. Betriebseinheit 500 „Nebenaggregate“, bestehend aus Abluftwäscher mit zugehöriger Absaugeinrichtung und einem Abgasvolumenstrom von ca. 60 000 m³/h, Filtrationseinrichtungen für die Zinkbäder und Versiegelungsstripper, Dosieranlagen und Ansetzpumpen für die Dosierung der Konzentrate, Gefahrstofflager, BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 0,96 MW und einer Brennwerttherme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,28 MW zur Versorgung der Galvanik mit Wärme sowie zur Erzeugung von ca. 360 kW zur Eigenstromerzeugung und Nutzung,
7. Betriebseinheit 600 „Abwasserbehandlungsanlage“ bestehend aus einer Chargen-Abwasserbehandlungsanlage für die anfallenden Abwässer, Lagertanks für Salzsäure und Natronlauge, Sammelbehälter für saure Konzentrate, Sammelbehälter für alkalische Konzentrate, Vorlagebehälter für saure und alkalische Abwässer, Vorlagebehälter, Dosierstationen für Salzsäure, Natronlauge, Eisen(III) chloridlösung und Kalkmilch, Ansatz- und Dosierstation für Flockungshilfsmittel, 2 Sedimentationsbehälter, Kammerfilterpresse, Selektivaustauscher, Schlussfiltration, Schlussneutralisation mit pH-Endkontrolle,
8. Errichtung einer Einleitstelle zur Ableitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Abwasserkanal der Gemeinde Wilnsdorf,
9. Errichtung von 3 Kaminen für die Ableitung der gereinigten Abluft der Galvanik, der Brennwerttherme und des BHKW mit einer Kaminhöhe von jeweils 25,11 m über Flur,
10. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Die Galvanik-Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen, deren Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

**Eingeschlossene Genehmigungen
und Entscheidungen**

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Bauausführung und Brandschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Boden- und Grundwasserschutz erteilt.

Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 27. 9. 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

17. August 2015 bis einschließlich 31. August 2015

Bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 15 (Anbau)

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15

unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5535

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. 8. 2015, Az.: 900-53.0072/14/3.10.1-Sto, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERV-VO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG als zugestellt.

Im Weiteren werden der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(757)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 298



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

530. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefördert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 41 411 737, Aufgebotsfrist vom 29. 7. 2015 bis 29. 10. 2015

Bad Berleburg, 29. 7. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 299

531. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0342 1885 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0342 1885 54 wird hiermit aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 11. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 65/15

Bochum, 30. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 299

532. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0303 2166 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0303 2166 83 wird hiermit aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 11. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 66/15

Bochum, 30. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 299

533. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0340 4021 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0340 4021 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 11. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widri-

genfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 67/15

Bochum, 30. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 300

534. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 35 058 742, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 5. 8. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 300

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

